



**Stadt Rotenburg (Wümme)**

-Amt für Planung, Entwicklung und Bauen-

# **Begründung**

**zur**

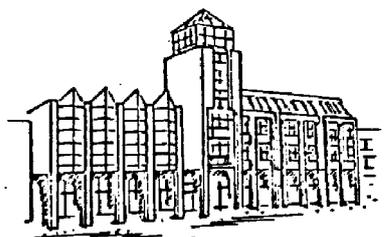
## **2. Änderung des Bebauungsplanes**

**Nr. 31**

**– Zwischen Stadstreek und Kirchstraße –**

(mit örtlichen Bauvorschriften)

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Lage und Nutzung des Geltungsbereichs .....</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeine Lage und Grenzen des Planänderungsgebietes .....	4
1.2	Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung .....	5
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen und planungsrechtliche Voraussetzungen .....</b>	<b>5</b>
2.1	Rechtsgrundlagen .....	5
2.2	Landes- und regionales Raumordnungsprogramm .....	6
2.3	Flächennutzungsplan .....	6
2.4	Aufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne .....	7
2.5	Archäologische Denkmalpflege .....	7
2.6	Anwendbarkeit des § 13 a BauGB.....	8
<b>3.</b>	<b>Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung .....</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Planinhalt .....</b>	<b>10</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung .....	10
4.2	Maß der baulichen Nutzung.....	11
4.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen .....	12
4.4	Grünordnung.....	12
4.5	Örtliche Bauvorschriften .....	13
4.6	Verkehrerschließung.....	14
4.7	Ver- und Entsorgung .....	14
4.8	Immissionsschutz .....	14
4.9	Bodenschutz und Abfallrecht.....	15
4.10	Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	15
4.11	Bodenordnung.....	16

<b>5.</b>	<b>Belange von Natur, Landschaft, Klima und Umwelt.....</b>	<b>16</b>
<b>6.</b>	<b>STATISTISCHE ANGABEN.....</b>	<b>23</b>

Abkürzungen:

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
TF	Textliche Festsetzungen
WE	Werteinheiten

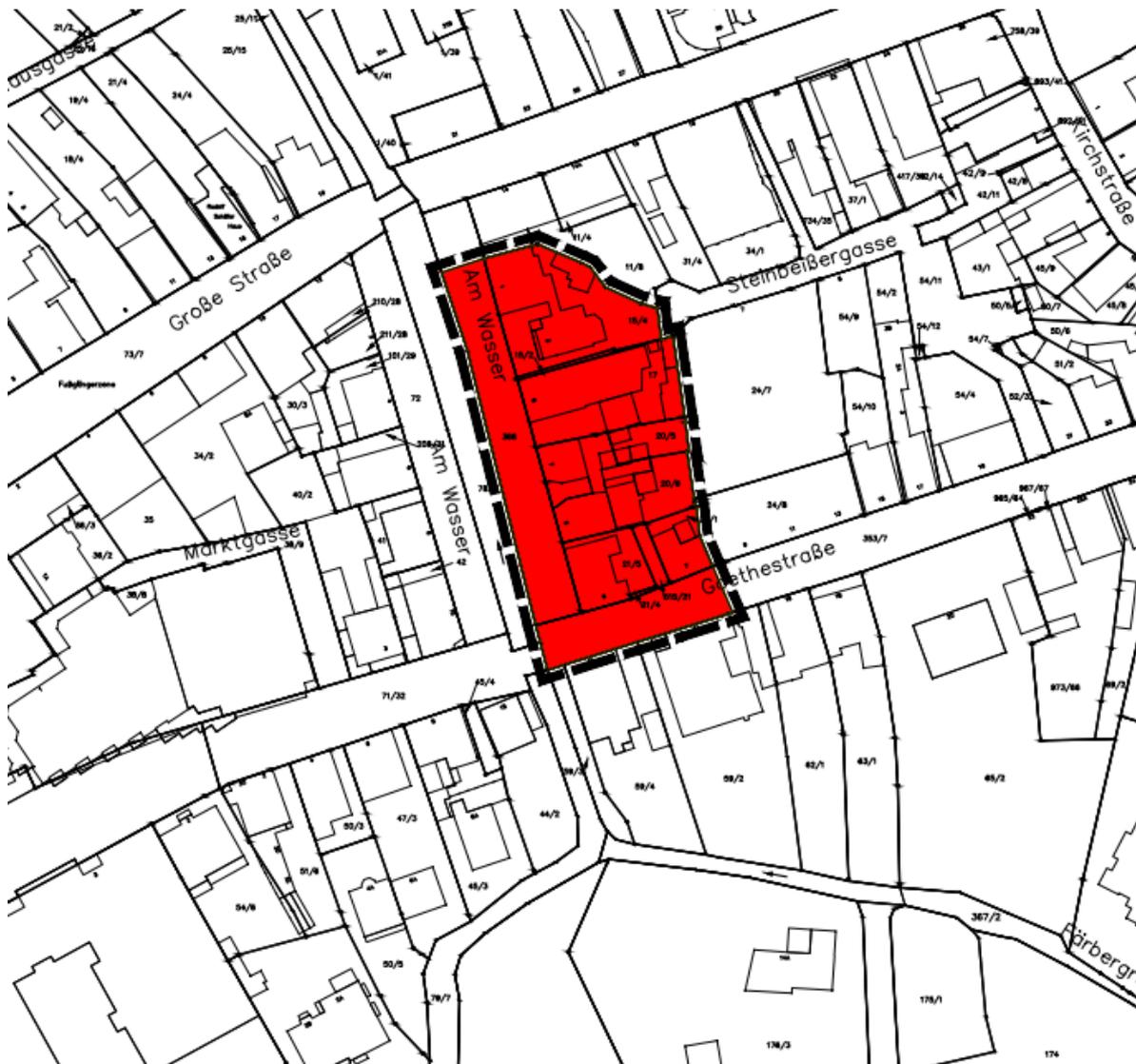
## 1. Lage und Nutzung des Geltungsbereichs

### 1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Planänderungsgebietes

Das Planänderungsgebiet liegt im Stadtzentrum von Rotenburg, zwischen der Goethestraße im Süden der Straße Am Wasser im Westen und der Steinbeißergasse im Osten (siehe Abb. 1). Es umfasst die Flurstücke 15/4, 15/2, 17, 18/3, 20/4, 21/5, 21/4, 23/1 sowie 515/21 sowie die öffentlichen Verkehrsflächen der angrenzenden Goethestraße und der Straße Am Wasser der Flur 13 der Gemarkung Rotenburg. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Zwischen Goethestraße und Steinbeißergasse“ umfasst damit einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 „Zwischen Stadtstreek und Kirchstraße“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Das Planänderungsgebiet hat eine Größe von ca. 0,46 ha.

Abbildung 1



## **1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung**

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der Innenstadt von Rotenburg und ist, mit Ausnahme von einigen Restflächen am östlichen Rand des Plangebietes, vollständig bebaut. Die Goethestraße und die Straße am Wasser haben die Funktion von innerstädtischen Geschäftsstraßen. Sie sind als Einbahnstraßen angelegt. Die Goethestraße wird stark vom Fahrrad- und Fußgängerverkehr frequentiert. Die Straße Am Wasser ist weniger befahren, bietet dafür aufgrund ihrer Lage am Stadstreek und vorhandener Grünstrukturen Aufenthaltsqualitäten.

Zahlreiche Geschäfte der Dienstleistungsbranche und des Einzelhandels haben sich hier angesiedelt. In den Obergeschossen findet zumeist eine Wohnnutzung statt. Im Plangebiet selbst ist die Bausubstanz überwiegend mittleren Alters. In der Goethestraße sind die vorhandenen Gebäude älteren Datums. Im östlichen Bereich des Plangebietes sind untergenutzte Bereiche in Form von Schuppen oder Nebengebäude. Das Fleischerfachgeschäft mit seinen Nebengebäuden an der Straße Am Wasser steht aktuell leer und bietet Potential für eine Umnutzung.

Im östlichen Bereich des Plangebietes schließen sich neue Wohngebäude an, die aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 entstanden sind. Nördlich des Plangebiets schließt die Große Straße an, welche als Hauptgeschäftsstraße der Stadt fungiert und attraktive Einzelhandelsgeschäfte mit hoher Fußgängerfrequenz aufweist. Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Grundstücksteil mit gärtnerischen Nutzung, ansonsten sind lediglich im südlichen Plangebiet Grünstrukturen erkennbar.

## **2. Rechtsgrundlagen und planungsrechtliche Voraussetzungen**

### **2.1 Rechtsgrundlagen**

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt in den §§ 1 bis 4, 8 und 10 die Grundsätze und das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch - BauGB
- Baunutzungsverordnung – BauNVO
- Art. 84 der Niedersächsischen Bauordnung – NBauO
- Planzeichenverordnung – PlanzV

Die grünordnerischen Festsetzungen haben des Weiteren folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG

## **2.2 Landes- und regionales Raumordnungsprogramm**

### *Landes-Raumordnungsprogramm*

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 wurde Rotenburg dem Ordnungsraum Bremen, also dem verdichteten Raum um Bremen zugeordnet. Das inzwischen in Kraft getretene Landes-Raumordnungsprogramm 2008 spricht dagegen nur noch von „verdichteten Regionen“, die zeichnerisch nicht mehr dargestellt sind. Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen. Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die beabsichtigte Nutzung im Plangebiet ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

### *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)*

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zurzeit neu aufgestellt, verbindlich sind aber noch die Ziele und Grundsätze der Fassung 2005 mit den 2007 in Kraft getretenen Änderungen bezüglich der Windenergiegewinnung. Rotenburg ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 als Mittelzentrum eingestuft. Mittelzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen. Die Stadt Rotenburg wurde zudem als Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ ausgewiesen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg ist im Planänderungsgebiet keine besondere Nutzung vorgesehen. Dieser Bereich liegt im bebauten Stadtgebiet. Die Stadt Rotenburg (Wümme) verfolgt das städtebauliche Leitbild einer kontinuierlichen Neuordnung und Nachverdichtung bereits bebauter Siedlungsbereiche, aber einer maßvollen wachstumsorientierten Siedlungsentwicklung.

Die beabsichtigte Nutzung im Plangebiet trägt zu diesen Zielen bei und ist auch mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

## **2.3 Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg stellt das Planänderungsgebiet als gemischte Bauflächen dar. Damit entwickelt sich die 2.

Änderung des Bebauungsplan Nr. 31 „Zwischen Goethestraße und Steinbeißergasse“ aus den Vorgaben des FNP. Eine Berichtigung des Plans im Sinne des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ist daher nicht notwendig. Die städtebaulichen Leitvorstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung bleiben gewahrt und werden durch die Änderung umgesetzt.

Auszug aus dem wirksamen IV. Flächennutzungsplan



## 2.4 Aufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Zwischen Stadtstreek und Kirchstraße“ gelegene Flächen sind bereits durch den Bebauungsplan Nr. 31 (seit 11/1989) rechtsverbindlich überplant. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 werden die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 im Planänderungsgebiet vollständig aufgehoben.

## 2.5 Archäologische Denkmalpflege

Im Bereich des Planänderungsgebietes werden archäologische Bodenfunde vermutet. In die Planänderung ist folgender Hinweis zu archäologischen Fundstellen nachrichtlich übernommen worden:

*Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).*

*Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei*

*baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.*

## **2.6 Anwendbarkeit des § 13 a BauGB**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Zwischen Goethestraße und Steinbeißergasse“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der „Innenentwicklung“ aufgestellt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor:

- a) Die in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogenen Flächen liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Rotenburg. Das Planänderungsgebiet ist zum Teil bebaut und von Bebauung umgeben. Die Bebauungsplanänderung dient der städtebaulichen Innenentwicklung im Zentrum von Rotenburg.
- b) Die in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogene Fläche hat eine Größe von ca. 4.600 qm, die in dem Planänderungsgebiet zulässige Grundfläche liegt mit rd. 2.500 qm weit unter 20.000 qm. In die Überprüfung der zulässigen Grundfläche sind auch benachbarte Bebauungspläne eingeflossen. Hier hat es in den letzten Jahren mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 eine im Zusammenhang stehenden Entwicklung gegeben, die jedoch ebenfalls kleinräumig war und weit unter dem rechtlichen Schwellenwert gelegen hat. Der Bereich nördlich der Großen Straße steht städtebaulich nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung. Im Ergebnis erreicht die Grundflächenzahl, auch unter Berücksichtigung benachbarter Entwicklungen, nicht den gesetzlichen Schwellenwert.
- c) Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Zwischen Goethestraße und Steinbeißergasse“ wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) oder dem niedersächsischen „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz“ unterliegen.
- d) Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage und ist ausreichend weit entfernt von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, in diesem Fall vom FFH-Gebiet der Wümme. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Gebietes werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt, denn zwischen dem Planänderungsgebiet und dem FFH-Gebiet bestehen bereits weitere Baugebiete.

Die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB für das Planänderungsverfahren ist damit gegeben.

### **3. Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung**

Die Stadt Rotenburg ist im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 als Mittelzentrum eingestuft. Mittelzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs bereitstellen.

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der Innenstadt von Rotenburg zwischen Goethestraße, der Straße Am Wasser und Steinbeißergasse. Der Bereich befindet sich unmittelbar südlich der Großen Straße, die in diesem Bereich eine der wichtigsten Einkaufsstraßen von Rotenburg darstellt.

Im Süden des Plangebietes befindet sich die Goethestraße, die als Geschäftsstraße konzipiert ist. Sie wird als Einbahnstraße erschlossen und von Fußgänger- und Radfahrverkehr frequentiert. Die bauliche Nutzung ist beidseitig der Goethe Straße durch Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Büro- und Verwaltungsnutzungen, Schank- und Speisewirtschaften etc. geprägt, die im Wesentlichen in den Erdgeschossen der Gebäude untergebracht sind. Wohnnutzungen sind auf die Obergeschosse beschränkt.

Das nördliche Plangebiet an der Straße Am Wasser ist ebenfalls eine Geschäftsstraße Rotenburgs mit Betrieben des Einzelhandels und Dienstleistungsbetrieben. Allerdings sind hier und auf der gegenüberliegenden Seite untergenutzte Gebäude anzutreffen. Eine zukünftige Wohnnutzung einschließlich des Erdgeschosses soll die Innenstadt beleben und einen Strukturwandel kleinräumig begleiten. Die Einbahnstraße und die dadurch bedingte ruhige Lage entsprechen dieser Planung.

Ziel der Stadt Rotenburg ist es, mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Zwischen Stadtstreek und Kirchstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Handels- und Dienstleistungsbetriebe mit Angeboten des gehobenen Bedarfs zu schaffen und zu erweitern und dadurch die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich zu stärken und attraktiver zu machen. Außerdem sollen durch eine Innenverdichtung zusätzliche Baumöglichkeiten für Wohnungen geschaffen werden, um die Innenstadt auch nach Geschäftsschluss mit Leben zu erfüllen und möglichst vielen Einwohnern, insbesondere auch Menschen, die mobil eingeschränkt sind, die Möglichkeit zu bieten, in unmittelbarer Nähe zu den zentralen Infrastruktureinrichtungen der Stadt zu wohnen und diese fußläufig zu erreichen. Hierfür sollen die bisher noch untergenutzten Grundstücksflächen erschlossen und baulich genutzt werden.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 soll weiterhin das Erscheinungsbild der Bebauung entlang der Goethestraße und der Straße Am Wasser aufgewertet werden. Alte und zum Teil baufällige Bausubstanz soll ersetzt werden. Hierbei wird durch die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen sowie durch

örtliche Bauvorschriften zu Dachformen und Dachneigungen das zukünftige Erscheinungsbild positiv gestaltet. Eine Einfügung in die vorhandene Gebäudestruktur und den Siedlungsbereich wird hiermit sichergestellt.

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 sollen die Grundsätze der Bauleitplanung berücksichtigt werden, die eine städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung (gemäß § 1 Abs. 5 BauGB) vorsehen, also durch eine Nachverdichtung bereits bebauter Bereiche im innerstädtischen Bereich, und durch eine effektive Nutzung der zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden (gemäß § 1 a BauGB) zu betreiben. Der Bebauungsplan wird deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

#### **4. Planinhalt**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung der 2. Änderung sollen die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Gestaltung durch örtliche Bauvorschriften geregelt werden.

##### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen im Planänderungsgebiet werden, wie in der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Zwischen Stadtstreek und Kirchstraße“ vom 15.11.1989 bereits festgesetzt, als Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO ausgewiesen. Damit wird den in der näheren Umgebung vorhandenen baulichen Nutzungen Rechnung getragen und die Erweiterung und Ergänzung der innerstädtischen Nutzungen ermöglicht. Durch eine Aufteilung in die Kerngebiete MK 1, MK 2 und MK 3 erfolgt eine Gliederung des Kerngebietes.

In der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist bereits die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten geregelt. Diese Festsetzungen werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen, um weiterhin eine räumliche Steuerung von Spielhallen und Vergnügungsstätten im Sinne einer Belebung der Innenstadt zu ermöglichen und in dem Bebauungsplangebiet Nr. 31 eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten beizubehalten. Entsprechend sind in allen Kerngebieten Vergnügungsstätten unzulässig.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 31 war bereits die Zulässigkeit von Wohnungen geregelt. Dies soll auch im Planänderungsgebiet erfolgen. Dabei wird allerdings unterschieden zwischen den an der Goethestraße, also dem wesentlichen Handels- und Dienstleistungszentrum der Stadt, gelegenen Grundstücken und den Grundstücksbereichen Am Wasser bis zur Steinbeißergasse. Um die Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzung an der Goethestraße zu sichern und zu fördern, sind im

Kerngebiet MK 1 wie bisher gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO sonstige Wohnungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig. In den Kerngebieten MK 2 und 3 dagegen sind Wohnungen in allen Geschossen zulässig. Hier soll entsprechend den oben aufgeführten städtebaulichen Zielvorstellungen auch die Errichtung von Gebäuden ermöglicht werden, die nur dem Wohnen dienen, um so eine Belebung der Innenstadt zu erreichen und insbesondere mobilitätseingeschränkten Menschen das Wohnen in unmittelbarer Nähe zu den wesentlichen Infrastruktureinrichtungen der Stadt zu ermöglichen. Zudem bietet sich insbesondere im nördlichen Bereich des Planänderungsgebietes eine Wohnbebauung an, um die relativ geschützte, ruhige Lage zu nutzen und weil die Erschließung der Grundstücksflächen über die Steinbeißergasse einer verkehrsintensiven Nutzung entgegenstehen würde.

Diese Regelung widerspricht der Festsetzung eines Kerngebietes nicht. Die Stadt stellt mit der Ausweisung eines Kerngebietes die Funktion des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt von Rotenburg sicher. Insbesondere können sich Handelsbetriebe im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ansiedeln. Der Strukturwandel des Einzelhandels zwingt die Stadtplanung jedoch zu flexibleren Lösungen auf Einzelgrundstücken. Die Lage im Bereich Am Wasser und im rückwärtigen Bereich kann sich auch für eine Wohnnutzung eignen. Im weiteren städtebaulichen Umfeld entlang der Goethestraße und der Großen Straße ist im Erdgeschoss keine Wohnnutzung zulässig. Eine anderweitige Festsetzung der Art der baulichen Nutzung entlang der Straße Am Wasser ist aufgrund der geringen Fläche städtebaulich nicht zielführend. Es ist und bleibt ein Ziel der Stadt Rotenburg in den zentralen Bereichen der Innenstadt zwischen Große Straße und Goethestraße Kerngebiete mit den allgemein zulässigen Nutzungen zu entwickeln.

#### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die Grundflächenzahl wird im Kerngebiet MK 1 mit 1,0 und in den Gebieten MK 2 und 3 mit 0,9 festgesetzt, um in Anbetracht der Innenstadtlage und im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine effektive, verdichtete Nutzung der zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen zu ermöglichen. Weiterhin soll dem Bestand Rechnung getragen werden und urbane Stadtstrukturen gewährleistet werden. Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl kann im Planänderungsgebiet verzichtet werden, weil das Maß der baulichen Nutzung durch die festgesetzte Grundflächenzahl und die überbaubaren Grundstücksflächen ausreichend definiert ist. Eine Einschränkung der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer niedrigeren Geschossflächenzahl ist zudem auf Grund des Zieles einer städtebaulichen Verdichtung nicht gewünscht.

Städtebaulich sinnvoller ist die Festsetzung von Gebäudehöhen. Die festgesetzte Traufhöhe und Firsthöhe stellt die Einfügung in den übrigen Siedlungsbereich sicher. Insbesondere entlang der Goethestraße und der Straße Am Wasser ist auf den

Bestand Rücksicht zu nehmen. Im Ergebnis ist hier eine zweigeschossige Bebauung möglich. Im nordöstlichen Bereich kann eine dreigeschossige Bebauung mit Staffelgeschoss errichtet werden.

Unter Berücksichtigung einer bei gewerblicher Nutzung im MK 1 und MK 2, insbesondere im Erdgeschoss, erforderlichen größeren Geschosshöhe werden die Traufhöhe auf maximal 7,00 m begrenzt, die maximale Gebäudehöhe wird in Anpassung an die Höhe der gegenüber liegenden bzw. bestehenden Gebäude mit 12,00 bzw. 13,00 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Traufhöhe und Gebäudeoberkante ist die Oberkante des an das Grundstück angrenzenden Gehweges der Goethestraße, jeweils gemessen in der Mitte der Straßenfront des Grundstücks. Für die Gebäude im MK 3 wurden eine Firsthöhe von 14,50 m festgesetzt, um eine einheitliche Höhe mit den rückwärtigen Gebäuden im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 1. Änderung zu ermöglichen.

### **4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Im Gebiet allen Kerngebieten ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, die besagt, dass die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand auf mindestens einer Grundstücksgrenze errichtet werden müssen. Die Grenzbebauung muss eine Höhe von mindestens 3 m aufweisen. Diese Bauweise wird grundsätzlich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 31 entnommen und den aktuellen Entwicklungen in der Innenstadt angepasst. Damit soll erreicht werden, dass direkt angrenzend an der Goethestraße und der Straße Am Wasser die bisher weitestgehend geschlossene Gebäudefront gesichert ist. Zugleich können vorhandene Zuwegungen neben den Gebäuden erhalten bleiben.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen so festgesetzt, dass ausreichende Möglichkeiten zur Verwirklichung der baulichen Anlagen bestehen. Entlang der Goethestraße und der Straße Am Wasser sind, wie auch schon im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 31, Baulinien festgesetzt, um dort wie auf den angrenzenden Grundstücken eine durchgängige Straßenfront zu erreichen. Auf Höhe des Hauses Am Wasser Nr. 3 wird die Baulinie durchgezogen, um langfristig eine einheitliche Straßenfront zu bilden.

### **4.4 Grünordnung**

Um in den Kerngebieten MK 2 und 3 ein Mindestmaß an grünordnerischen Qualitäten sicherzustellen, sind die nicht überbauten Flächen und nicht von zulassungsfähigen Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen genutzten Flächen der Baugrundstücke gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Die Flächen sind naturbelassen oder mit Pflanzenbewuchs anzulegen. Je 40 m<sup>2</sup> Gartenfläche ist mindestens ein Strauch zu pflanzen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 31 setzt für das in der Stellungnahme angesprochene südliche Grundstück bereits ein Kerngebiet mit einer zwei

geschossigen geschlossenen Bauweise fest. Höhenangaben sind nicht festgesetzt. Die Baugrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes rückt ca. 7 bis 10 Meter von der östlichen Grundstücksgrenze ein.

Die vorliegende Planung vergrößert den Bauraum unwesentlich um 3 bis 4 Meter nach Osten und setzt im rückwärtigen Grundstücksteil eine maximale Firsthöhe von 14,50 Meter fest. Dies entspricht einem drei geschossigen Gebäude mit ausgebautem Dach. Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von gewerblichen Geschossen, was im Ergebnis zu vergleichbaren Höhen wie die vorliegende Planung führen könnte. Die vorliegenden Festsetzungen entsprechen der Lage im zentralen Stadtgebiet und sind im Sinne der Nachverdichtung städtebaulich verträglich. Der Garten des nördlichen Grundstücks im Geltungsbereichs des Plangebietes stellt eine Ausnahmesituation dar und ist mit ca. 100 bis 150 m<sup>2</sup> von untergeordneter Bedeutung. Die Stadtplanung verfolgt langfristige Entwicklungszeiträume. Die geplanten Festsetzungen entsprechen den Zielvorstellungen für innerstädtische Quartiere und entsprechen einer behutsamen Weiterentwicklung der getroffenen Festsetzungen. Die jeweiligen Grundstücke erfahren eine wirtschaftliche Aufwertung. Die ökologische Bedeutung der aktuell noch vorhandenen Grün- bzw. Gartenfläche ist aufgrund des geringen Umfangs hierbei abzuwägen.

#### **4.5 Örtliche Bauvorschriften**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden i. V. m. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für den Bereich örtliche Bauvorschriften erlassen. Diese sollen im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB dazu beitragen, dass sich die Neubauten in das bestehende Ortsbild einfügen.

##### *1. Geltungsbereich*

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst das im Bebauungsplan Nr. 31 2. Änderung festgesetzte Kerngebiete. Hier soll eine Anpassung der zukünftigen Bebauung entlang der Goethestraße und der Straße Am Wasser an die vorhandene ortsbildprägende Bebauung erreicht werden. Festgesetzt werden daher die Errichtung eines Sattel- oder Walmdaches mit einer Dachneigung von 35° bis 50°. Bei Garagen oder Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

##### *2. Ordnungswidrigkeit*

Wer der örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 80 Abs. 3 NBauO und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 80 Abs. 3 NBauO dient dazu, dass Verstöße gegen die Gestaltungsvorschriften geahndet werden können.

#### **4.6 Verkehrserschließung**

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Goethestraße und die Steinbeißergasse. Beide Straßen sind ausreichend leistungsfähig, um den entstehenden Verkehr aufzunehmen. Falls mehrere Grundstücke gemeinsam überbaut werden sollten, ist der Bau einer Tiefgarage sinnvoll. Hierbei kann im Wege des Baugenehmigungsverfahrens eine teilweise Erschließung über die Goethestraße erfolgen. Auf konkrete Festsetzungen wird diesbezüglich verzichtet, um einen ausreichenden Gestaltungsspielraum zu belassen.

#### **4.7 Ver- und Entsorgung**

Die erforderlichen Erweiterungen bestehender Ver- und Entsorgungsnetze erfolgen durch die jeweiligen Leitungsträger.

- **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH.

- **Abwasserbeseitigung**

Die Beseitigung des anfallenden *Schmutzwassers* erfolgt durch einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation.

Das *Niederschlagswasser* der baulichen Anlagen soll wie bisher auf den Grundstücken versickert werden. Falls dies nicht möglich ist, kann an den Kanal der Stadt angeschlossen werden.

- **Löschwasserversorgung**

Soweit noch nicht vorhanden, erfolgt die Löschwasserversorgung durch die Stadt Rotenburg (Wümme). Die Löschwasserversorgung wird in Rotenburg über Löschbrunnen bzw. Vorfluter oder alternativ durch Hydranten zur Verfügung gestellt.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

#### **4.8 Immissionsschutz**

Durch die in der näheren Umgebung vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Dienstleistungen und durch die Verkehrsbelastungen auf der angrenzenden Goethestraße wirken Schallimmissionen auf das Planänderungsgebiet ein. Die Belastungen aus dieser Nutzung und aus dem Verkehr auf der Goethestraße sind grundsätzlich mit der festgesetzten Nutzung des Kerngebietes vereinbar. Im Bedarfsfall ist für schutzwürdige Nutzungen wie z.B. Wohnräume oder Büroräume im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Aus dem Planänderungsgebiet selbst ist gegenüber der bestehenden Rechtslage in den angrenzenden Kerngebieten keine Zunahme der Schallimmissionen zu erwarten.

#### **4.9 Bodenschutz und Abfallrecht**

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Planänderungsgebiet bekannt. Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

#### **4.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich die Gebäude Goethestraße 10 und 12 sowie Am Wasser 8, die jeweils als Einzeldenkmale gesetzlich geschützt sind. Weiterhin ist der Wasserlauf des Stadstreek als Gruppendenkmal in der Denkmalliste eingetragen. Gemäß § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmales nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmales beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmales sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Die Belange des Denkmalschutzes wurden ausdrücklich beachtet und in der Planung berücksichtigt. Die Nutzungszonen MK 1 und MK 2, die sich an der Goethestraße sowie an der Straße Am Wasser befinden, enthalten entsprechende gestalterische Festsetzungen. Die Traufhöhen sind auf maximal 7,00 Meter und die Oberkante der Gebäude auf maximal 12,00 Meter festgesetzt. Als Dachformen sind entweder als Sattel- oder Walmdächer mit Dachneigungen zwischen 35 und 50° zu errichten. Damit wird dem Bestand der unmittelbaren Nachbarschaft entsprochen. Ebenso entsprechen die genannten Denkmale den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Flachdächer oder flache Dachneigungen sind aktuell Stand der Technik, architektonisch üblich und entsprechen den Ansprüchen an gesunde und zeitgemäße Wohnverhältnisse. Diese Dachform wurde unter Beachtung der Umgebungsbebauung nicht gewählt. Im Ergebnis wird das Erscheinungsbild der genannten Denkmale nicht beeinträchtigt. Die Planung schließt an die Vorgaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 an, der dieselben Festsetzungen entlang der Goethestraße aufweist. Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan setzt eine zweigeschossige Bauweise ohne Höhenbegrenzung fest. Die aktuelle Planung geht

mit der Festsetzung konkreter Höhenangaben ausdrücklich auf die Belange des Denkmalschutzes ausdrücklich ein.

Die genannten Baudenkmale befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Eine nachrichtliche Übernahme ist daher nicht möglich.

Hinweise auf Bodendenkmäler sind nicht vorhanden. Da es aber nicht gänzlich auszuschließen ist, dass bei Erdarbeiten Bodendenkmäler gefunden werden können, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler der Anzeigepflicht nach Art. 14 DSchG unterliegen.

#### **4.11 Bodenordnung**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **5. Belange von Natur, Landschaft, Klima und Umwelt**

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Zwischen Stadtstreek und Kirchstraße“ muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, da es sich gemäß § 13 a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Bebauungspläne der Innenentwicklung können in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kann auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden. Hierzu gehört die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen Belange darzustellen, welches im folgenden Abschnitt bezüglich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt.

#### **Bestand**

Durch die Lage im Stadtkern von Rotenburg und den umliegenden Bebauungen sowie Verkehr ist das Planänderungsgebiet auf das Landschafts-/Ortsbild bereits deutlich vorbelastet. Aufgrund der Bebauung, Versiegelung und Nutzung kann im Planänderungsgebiet bereits von Immissionsbelastungen ausgegangen werden. Dahingehend gilt das Schutzgut Klima/Luft als bereits beeinträchtigt. Zu den Immissionsbelastungen gehören zum Beispiel die Herabsetzung der Verdunstung und das Aufwärmen durch Sonnenabstrahlungen. Die vorhandene gärtnerische Nutzung in den nördlichen Bereichen des Plangebietes wirken sich positiv auf das Schutzgut Klima/Luft aus und tragen zu einem Luftaustausch bei.

Ein Großteil des Plangebietes ist aktuell als Kerngebiet und Stellplatzfläche überplant. Die versiegelten und bebauten Bereiche im Planänderungsgebiet haben ihre Bodenfunktionen bereits nahezu vollständig verloren. Ursprünglich handelt es sich im Planänderungsgebiet, gemäß der Bodenübersichtskarte (1:50.000) um die Bodenart Podsol, welcher in Niedersachsen ein weitverbreiteter Boden ist. Aufgrund der Lage im Stadtkern und der umliegenden Bebauung ist von einem anthropogen überprägten Boden auszugehen, welcher stark vom ursprünglichen

Ausgangszustand abweichen sollte. Um einen Boden mit besonderen Standorteigenschaften oder kulturhistorischer Bedeutung handelt es sich nicht. Zurzeit kann das anfallende Niederschlagswasser teilweise im östlichen Bereich des Änderungsgebietes ungehindert auf der Fläche versickern. Die Grundwasserneubildungsrate und die Gefährdung des Grundwassers sind jedoch aufgrund des geringen Anteils am gesamten Plangebiet als niedrig zu bewerten. (Kartenserver LBEG)

Im östlichen Bereich ist ein kleinerer Baum zu verzeichnen sowie Grünstrukturen, die alle keine ortsbildprägende Funktion aufweisen. Der westliche und südliche Änderungsbereich ist bereits durch eine Bebauung mit Gebäuden versiegelt. Somit besteht ein großer Teil des Änderungsgebietes bereits aus baulichen Anlagen. Umliegend sind weitere Bebauungen vorhanden. Bis auf den vorhandenen Baumbestand konnte kein wertvoller Pflanzenbestand vorgefunden werden. Aufgrund des geringen Baumbestandes ist dem Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zuzuordnen. Die Nutzungsintensitäten und Störeinflüsse sind jedoch als hoch anzusehen, sodass der Änderungsbereich aufgrund seiner Lage beeinträchtigt wird. Auf umliegende Schutzgebiete oder FFH-Gebiete sowie auf seine Lebensraumtypen sind aufgrund des geringen Geltungsbereichs der Änderung und des Abstandes zu den Gebieten keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt**

Mit dem geplanten Vorhaben sollen die in der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 „Zwischen Stadtstreek und Kirchstraße“ zum Teil begrünte Bereich im Norden des Gebietes in ein bebaubares Kerngebiet bzw. Mischgebiet geändert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima/Luft und Landschaft sind mit dem geplanten Vorhaben gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu erwarten, da der überwiegende Teil des Planänderungsgebietes bereits als Kerngebiet (MK) festgesetzt ist, der Änderungsbereich von baulichen Anlagen umschlossen ist. Mit der höheren Bebauungsmöglichkeit und dessen Versiegelung können sich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ergeben. Diese kleinklimatischen Veränderungen liegen für das Schutzgut Klima/Luft jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die entstehenden leichten Temperaturerhöhungen können von den umliegenden Hausgärten und Freiflächen deutlich reduziert werden.

Mit der zukünftig möglichen höheren Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung der derzeitigen Grünbereiche ergeben sich aufgrund der geringen

Dimension nur geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan könnten jedoch bereits gut 3/4 des Änderungsbereiches bebaut und versiegelt werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll trotz der geplanten baulichen Anlagen innerhalb des Planänderungsgebietes zur Versickerung gebracht werden. Entsprechende positive Erfahrungen liegen in den benachbarten Bereichen vor. Dahingehend entstehen für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Beeinträchtigungen, da das anfallende Niederschlagswasser weiterhin der Grundwassererneuerung zur Verfügung steht.

Für das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die mögliche Beseitigung von einigen Bäumen erhebliche Beeinträchtigungen. Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen durch die Fällung von Bäumen können durch Neuanpflanzungen von kleineren Sträuchern teilweise kompensiert werden. Ansonsten sind im Gebiet eher geringwertige Biotoptypen vorhanden, die eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften vorweisen. Auf das Schutzgut Tiere ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Artenschutzrechtliche Konflikte können mit geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe Artenschutz).

Die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 „Zwischen Stadtstreek und Kirchstraße“ dient nach § 13a BauGB der Innenentwicklung, sodass kein Ausgleichsbedarf für die genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter besteht. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in Bebauungsplangebietes der Innenentwicklung bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die im Planänderungsgebiet zukünftig zulässige Grundfläche beschränkt sich auf maximal ca. 2.500 m<sup>2</sup> und liegt somit sehr weit unter 20.000 m<sup>2</sup>. Die Anforderungen des § 13 a BauGB werden dahingehend erfüllt. Daher sind für den Eingriff in den Naturhaushalt keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **Artenschutz**

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders

und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potenziell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an

der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)**

##### Säugetiere

Im Planänderungsgebiet ist ein Vorkommen von baum- und gebäudebewohnenden Fledermäusen auszuschließen. Die in der Vergangenheit intensive nächtliche Nutzung sowie der Verkehr der umliegenden Straßen schränken eventuelle Fledermausvorkommen ein. Ein teilweiser Abriss der vorhandenen Gebäude ist geplant. Bei einer Begehung gaben der vorhandene kleinere Baum sowie die vorhandenen Grünbestände keine Hinweise auf Spalten, Höhlungen oder abstehender Rinde. Der vorhandene Baum im Planänderungsgebiet ist in einem guten vitalen Zustand. Seine Größe rechtfertigt jedoch nicht ihn als zu erhalten festzusetzen. Somit ist ein signifikant hohes Fledermausvorkommen nicht zu erwarten. Sollten bei den weitergehenden Untersuchungen Höhlungen an Bäumen festgestellt werden, die für Fledermäuse geeignet erscheinen, sind diese effektiv zu verschließen. Somit kann eine Tötung von baumbewohnenden Fledermausarten bei der Durchführung der Planung ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

##### Vögel

Der zu fällende Baumbestand ist außerhalb der Brut- und Setzzeit zu roden. Dahingehend wird eine Tötung von Vögeln bei der Durchführung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen und es kommt zu keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

##### Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)**

##### Säugetiere

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch dessen Lage im Ortskern und den umliegenden Bebauungen mit unterschiedlichsten Störeinträgen wie Geräusche (Siedlung und Verkehr), sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Eine Störung der potentiell lokalen Population kann mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG ergeben sich nicht.

##### Vögel

Die mögliche und teilweise erforderliche Rodung des Gehölzbestandes stellt für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Dies betrifft jedoch Arten, die auch umliegend im Siedlungsbereich vermehrt auftreten. Im näheren Umfeld gibt es einige weitere Habitats, sodass die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleibt. Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG werden ausgeschlossen.

#### Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

#### Säugetiere

Der vorhandene Baum könnte teilweise einen potentiellen Lebensraum darstellen. Durch die mögliche Rodung dieses Baumes wird der Lebensraum entfernt. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Umliegend sind weitere ähnliche Vegetationsstrukturen vorhanden, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion kann weiterhin gewahrt werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG können mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

#### Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen eignen sich für einige Vogelarten des Siedlungsbereiches als Brutplatz. In der Umgebung verbleiben jedoch genügend Fortpflanzungs- und Ruhestätten in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben. Die ökologische Funktion kann weiterhin erfüllt werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG ergeben sich nicht.

#### Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)**

Im Planänderungsgebiet ist ein artenschutzrechtlich relevantes Pflanzenartenvorkommen nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (4) BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

#### *Fazit*

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit und der Fledermausaktivität durchzuführen sind und dass die Bäume vor der Rodung durch einen Gutachter zu untersuchen und ggf. weitere Maßnahmen durchzuführen sind.

## 6. STATISTISCHE ANGABEN

Größe des Plangebiets – BPlan Nr. 31 2. Änderung	ca. 4.607 m <sup>2</sup>	ca. 100%
Kerngebiet	ca. 575 m <sup>2</sup>	ca. 12,5%
Mischgebiet 1 und 2	ca. 2.502 m <sup>2</sup>	ca. 54,3%
Verkehrsfläche	ca. 1.530m <sup>2</sup>	ca. 33,2%

Rotenburg (Wümme) , den 19.11.2019

---

Der Bürgermeister

(L. S.)